

**BEBAUUNGSPLAN NR. 135
„HOLDERSTOCK“
1. ÄNDERUNG UND
ERGÄNZUNG**

**TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN
+
ÖRTLICHE
BAUVORSCHRIFTEN**

ENTWURF

**STADT OFFENBURG
20.07.2022
FACHBEREICH 3 ABTEILUNG 3.1 STADTPLANUNG UND STADTGESTALTUNG
301.5110.263.1-135**

Bebauungsplan Nr. 135 „Holderstock“ 1. Änderung und Ergänzung, Offenburg

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert §§ 46, 73 und 73a durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

A Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet SO – Zweckbestimmung Asyl- und Obdachlosenunterkunft / Klinikgebiet

Das im Bebauungsplan gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Asyl- und Obdachlosenunterkunft / Klinikgebiet“ dient der Ansiedlung einer Asyl- und Obdachlosenunterkunft sowie von Nutzungen in funktionalem Zusammenhang mit dem angrenzend geplanten Klinik-Campus

Im Sondergebiet „Asyl- und Obdachlosenunterkunft / Klinikgebiet“ sind folgende Arten von Nutzungen allgemein zulässig:

- Asyl- und Obdachlosenunterkunft und andere soziale Einrichtungen,
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke, einschließlich Verwaltung und Logistikeinrichtungen, die auch anderen Krankenhausstandorten des Klinikverbunds dienen,
- Gebäude und Räume für freie Berufe aus dem Gesundheitswesen,
- Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Im Sondergebiet sind nur Nutzungen zulässig, die nach ihrer Schutzbedürftigkeit gegenüber Immissionen auch in einem Mischgebiet zulässig wären. Nutzungen mit einer höheren Schutzbedürftigkeit gegenüber Immissionen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass keine Immissionskonflikte mit angrenzenden gewerblichen Nutzungen bestehen.

1.2 Gewerbegebiete GE und Industriegebiete GI

1.2.1

In den in Gewerbegebieten mit den in der Planzeichnung dargestellten Ordnungsnummern 1 und 3 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungspotenzial in einem Mischgebiet zulässig sind.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

In allen festgesetzten Gewerbegebieten sind abweichend von § 8 Abs. 2 BauNVO unzulässig:

- Lagerplätze,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Bordelle, bordellähnliche Betriebe.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 9 BauNVO

In allen festgesetzten Gewerbegebieten sind abweichend von § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig:

- Vergnügungsstätten.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 8 BauNVO

1.2.2

In allen festgesetzten Industriegebieten sind abweichend von § 9 Abs. 2 BauNVO unzulässig:

- Lagerplätze,
- Tankstellen,
- Bordelle, bordellähnliche Betriebe.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 9 und § 9 BauNVO

1.2.3

Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Warensortimenten sind in allen Teilen der Gewerbegebiete und Industriegebiete unzulässig:

- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk,
- Reformwaren,
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken,
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie,
- Schnittblumen,
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien,
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren,

- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren
inkl. Hüte, Accessoires und
Schirme, Orthopädie,
- Spielwaren und Bastelartikel,
- Sportartikel (inkl. Bekleidung), außer Sportgroßgeräte,
wie z.B. Surfboards und Fahrräder,
- Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe,
Geschenkartikel,
- Uhren, Schmuck, Silberwaren,
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren,
- Musikalienhandel, Tonträger,
- optische und feinmechanische Erzeugnisse,
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik,
Kleinelektrogeräte (weißes und braunes Sortiment)
sowie Geräte der Telekommunikation,
- Waffen und Jagdbedarf.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Bestimmung des Nutzungsmaßes

2.1.1

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) sowie durch die Höhe baulicher Anlagen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 BauNVO

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

2.2.1

Es gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Höchstwerte der Grundflächenzahl.

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO

2.3 Höhe baulicher Anlagen

2.3.1

Die Regelung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt durch Festsetzung der zulässigen Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (OK), der Firsthöhe (FH) und der Traufhöhe (TH) in der Planzeichnung.

§ 16 Abs. 2 BauNVO

2.3.2

Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen der Oberkante baulicher Anlagen (OK), der Firsthöhe (FH) und der Traufhöhe (TH) beziehen auf die Höhenlage der erschließenden Straße mit den in der Planzeichnung festgesetzten Bezugshöhen in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) als unterer Bezugspunkt.

Unterer Bezugspunkt ist die in der Planzeichnung eingetragene Höhenlage in der nächstgelegenen Verkehrsfläche ausgehend von der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN).

Als unterer Bezugspunkt von Gebäuden, die an mehrere Seiten an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ist die nächstgelegene Höhenlage in derjenigen Verkehrsfläche maßgebend, die entlang der längeren Gebäudefassade verläuft.

§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO

2.3.3

Für die Ermittlung der Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (OK) und der Firsthöhe (FH) wird das senkrecht zur Außenwand gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der höchsten Stelle der Dachhaut (bei Flachdach Oberkante Attika) definiert.

§ 18 Abs. 1 BauNVO

2.3.4

Für die Ermittlung der Traufhöhe (TH) wird das senkrecht zur Außenwand gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Trauflinie) definiert.

§ 18 Abs. 1 BauNVO

2.3.5

Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen können in den Gewerbegebieten und Industriegebieten ausnahmsweise überschritten werden, wenn betriebstechnische oder produktionsbedingte Abläufe dies erfordern und die Überschreitung städtebaulich vertretbar ist.

§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO

3. Überbaubare Grundstücksflächen

3.1

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Einfriedigungen und Ein- und Ausfahrten Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen sowie Werbeanlagen als Hauptanlagen nicht zulässig.

§ 23 Abs. 5 BauNVO

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4.1 Private Freiflächen

4.1.1

Für jeweils 150 m² nicht überbauter, unbefestigter Grundstücksfläche ist auf Baugrundstücken ein großkroniger Laubbaum oder eine Strauchgruppe aus mindestens 5 Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 1 und 2, Kapitel 4.5 zu pflanzen und zu erhalten. Bestehende Bäume können angerechnet werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

4.2 Stellplätze

4.2.1

Stellplätze auf Baugrundstücken sind mit großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen und zwar alle 5 PKW-Stellplätze 1 Laubbaum aus der unter Kapitel 4.5 angeführten Pflanzliste 1.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

4.3 Fassaden, Mauern, Einfriedigungen

4.3.1

Zusammenhängend geschlossene Außenwände oder Mauern mit einer Wandfläche von mehr als 100 m² sowie Einfriedigungen zu benachbarten Gewerbestandstücken sind mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen aus der unter Kapitel 4.5 angeführten Pflanzliste 3 zu begrünen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

4.4 Bäume

4.4.1

Die im zeichnerischen Teil als zu pflanzen festgesetzte Bäume sind zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zu verwenden sind hochstämmige Laubgehölze mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm aus der unter Kapitel 4.5 angeführten Pflanzliste 1. Es sind offene, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 8 m² oder bei befestigten Baumscheiben entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ verdichtbarem Baums substrat nach dem jeweiligen Stand der Technik herzustellen.

Für alle im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen gilt, dass ausnahmsweise Abweichungen von bis zu 10 m von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen (Brandschutz, Zufahrt, Leitungstrassen usw.) zugelassen sind. Die Baumstandorte müssen auf die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen abgestimmt werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

4.4.2

Die im zeichnerischen Teil entsprechend zum Erhalt gekennzeichneten Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Baumneupflanzung mit einer Art aus der unter Kapitel 4.5 angeführten Pflanzliste 1 zu ersetzen. Der neugepflanzte Ersatzbaum muss einen Stammumfang von mindestens 18-20 cm aufweisen.

4.5 Pflanzlisten

Pflanzliste 1

Bäume im Bereich von Straßen und versiegelten Flächen/Klimabäume.

Bäume 1. Ordnung
Botanischer Name

Deutscher Name

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fraxinus pennsylvanica 'Summit'	Rotesche (Sorte)
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus patraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Robinia pseudoacacia	Scheinakazie
Robinia pseudoacacia 'Monophylla'	Scheinakazie (Sorte)
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia tomentosa 'Brabant'	Silberlinde (Sorte)

Bäume 2. Ordnung

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>
Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn (Sorte)
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitz-Ahorn (Sorte)
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Alnus cordata	Italienische Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Tilia cordata 'Rancho'	Winterlinde (Sorte)

Pflanzliste 2

Heimische Sträucher.

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>
Berberis vulgaris	Sauerdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 3

Pflanzen im Bereich von fensterlosen Außenwandflächen von Gebäuden.

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia	Fünfbf. Jungfernebe / Wilder Wein
Rosa 'Bobby James'	Ramblerrose 'Bobby James'
Vitis vinifera (auch in Sorten)	Wein-Rebe

4.6 Zuordnungsfestsetzung

Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden Waldrefugien im Stadtwald Offenburg (Gemarkung Zunsweier) den Eingriffen im Plangebiet als Ausgleich zugeordnet.

B Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 7 LBO

1. Flächenbefestigungen

1.1

Flächenbefestigungen auf Baugrundstücken sind versickerungsfähig anzulegen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

2. Einfriedigungen

2.1

Die Höhe von Einfriedigungen darf entlang der öffentlichen Straßen 1,80 m, sonst 2,20 m nicht überschreiten.

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

2.2

Bei der Gestaltung von Einfriedigungen ist die Verwendung von Stacheldraht nicht zulässig.

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3. Werbeanlagen

3.1

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Traufkanten nicht überschreiten.

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

C Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 und 6 a BauGB

1. Bauschutzbereich für die Luftfahrt

1.1

Der innerhalb des dargestellten Kreisbogens liegende südöstliche Teil des Geltungsbereichs unterliegt einer Bauhöhenbeschränkung gem. § 17 LuftVG: die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen darf nicht über die Höhe der Hubschrauber-Landefläche am Klinikum Offenburg, Standort Ebertplatz, von 183,75 m ü. NN hinausragen.

D Hinweise

1. Denkmalschutz

1.1 Darstellung des Schutzgutes

Das Plangebiet umfasst im Bereich der Lise-Meitner-Straße einen Teilbereich des Kulturdenkmals (Prüffall) "Stalag V C": ein ausgedehntes Kriegsgefangenenlager aus der Zeit des 2. Weltkriegs. Bei Bodeneingriffen ist daher in nicht modern überprägten Bereichen mit archäologischen Funden und Befunden - im Sinne von Kulturdenkmälen gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) - zu rechnen.

1.2 Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Das Landesdenkmalamt regt an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung mit dem Landesdenkmalamt ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Das Landesdenkmalamt weist darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

2. Bombenblindgänger

2.1

Aufgrund der starken Bombardierung des Kasernengeländes im 2. Weltkrieg muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden.

3. Erdaushub

3.1

Werden bei Tiefbauarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten; Aushubarbeiten an dieser Stelle sind sofort einzustellen.

4. Geologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

5. Ordnungswidrigkeiten

Auf die Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften (§ 75 Abs. 3 LBO) wird hingewiesen.

6. Ausgleichsmaßnahmen

Die Artenschutzmaßnahme auf einer Teilfläche von 960 m² im Bebauungsplan Nr. 169 „Klinik-Campus“ dient der Kompensation von Eingriffen im Bebauungsplan Nr. 135 „Holderstock“ 1. Änderung und Ergänzung.

7. Artenschutz

Bauzeitenbeschränkung

Erforderliche Gehölzrodungen sollten außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen.

Umweltbaubegleitung (Vögel, Fledermäuse)

Vor der Baumfällung sollten die Bäume durch einen Fachgutachter auf Höhlen überprüft und bewertet werden. Beim Vorhandensein geeigneter Höhlen sollten je Höhle im nahen Umfeld drei Kunsthöhlen als Ersatz angebracht werden (gruppenweise Anordnung; Faktor 3 wegen unsicherer Annahme der Kunsthöhlen), um das Quartierpotenzial zu erhalten. Bei offensichtlich durch Fledermäuse genutzten Höhlen (Nutzungsspuren am Höhleneingang) sollten diese vor der Fällung endoskopisch untersucht werden. Ggf. sollte der Baum erhalten werden, bis die Tiere die Höhle verlassen haben und Ersatz geschaffen wurde.

Vergrämung Mauereidechse

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung der Mauereidechse sollten die Tiere aus potenziellen Habitatflächen im Eingriffsbereich (vor allem Randbereiche der Brachflächen)

in das Umfeld vergrämt werden. Die Vergrämung ist innerhalb der Aktivitätszeit der Tiere aber außerhalb der Eizeit möglich (Ende März bis Mitte Mai und September). Hierfür sollten die potenziellen Habitatstrukturen (lockere Offenbodenbereiche, Steinhäufen, offene Mauern etc.) z.B. mit Holzhackschnitzeln für mind. 2 Wochen bis zur Baufeldräumung abgedeckt werden oder die Strukturen können während der o.g. Zeiten händisch entfernt werden.

8. Sonstige Empfehlungen zu Umwelt- und Naturschutz

Minderung von Umweltbeeinträchtigungen während der Bauarbeiten

- Einsatz lärmgedämmter Baumaschinen und Fahrzeuge.
- Vermeidung von Staubentwicklung, z.B. durch Befeuchten offener Bodenbereiche bei Bedarf.
- Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß und Vermeidung von Ölverlusten.
- DIN 18915: Schutz des Oberbodens während der Bauphase durch getrenntes Abschieben und Lagern in einer begrüntem, nicht befahrenen Miete bis zum Wiedereinbau.

Baustellennebenflächen sollten außerhalb von zukünftigen Grün-/Ausgleichsflächen angelegt werden, ggf. Rekultivierung von Bodenverdichtungen.

9. Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind im Bereich der Flurstücke 1261, 1261/6, 1288, 5542/5 - 7, 5542/10, 5542/12, 5542/16 – 18, 5542/2 - 4, 5542/9, 5542/12, 5542/11+12, 5542/14, 5542/16, 1232/8, 1232/10, 1450/20, 1261/3, 1428, 1232/15, 1232/17, 1232/20 (alle Gemarkung Offenburg) Altlasten- und Schadensfallflächen bekannt. Die Standorte sollten entsprechend ihrer Einstufung nach den gesetzlichen Vorgaben behandelt werden.

Offenburg, den

Marco Steffens
Oberbürgermeister